

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
03.11.2020



6264

The

Änderungsantrag
zur Beschlussvorlage

B-188/2020

an den Schul- und Sportausschuss zur Sitzung am 04.11.2020

Einreicher:

Schinkitz, Heiko

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag:
(Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

1.
Unter Punkt 3.1.1. - laufende Betriebskosten - ist der 5. Anstrich wie folgt zu ändern:
- als Festbetragsfinanzierung, in Anlehnung an einen Teil der Kosten bis zu einer Höhe von **80 Prozent** als institutionelle Förderung, ...

2.
Unter Punkt 3.6.3. - förderfähige Personalkosten- ist der Punkt (2) d) - Geschäftsstellen großer Vereine mit mehr als 500 Mitgliedern, wenn sie über eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle verfügen - zu streichen.

Dafür wird ein Punkt **3.x Förderart Großsportvereine** mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Geschäftsstellen großer Vereine erhalten eine Verwaltungspauschale in folgender Höhe:

- über 300 Mitglieder 100 € pauschal pro Monat
- über 500 Mitglieder 300 € pauschal pro Monat,
- über 1.000 Mitglieder 500 € pauschal pro Monat und
- über 2.000 Mitglieder 800 € pauschal pro Monat.

Diese Mittel sind vorrangig für Personalkosten in den Geschäftsstellen einzusetzen und können nachrangig auch als Verwaltungskosten (z. B. Steuerberatungskosten) eingesetzt werden.“

i. A. Anja Schale

Unterschrift

Begründung:

Begründung zu Punkt 1:
Einige Chemnitzer Sportvereine betreiben kommunale Sportstätte im Interesse der Stadt, um die sportliche Infrastruktur in ihrer Bereite zu erhalten. In den letzten Jahren sind die Kosten für die Betreuung der Sportstätten deutlich gestiegen. Die Sportförderrichtlinie gilt über einen längeren Zeitraum und sollte für die Zukunft ein Anheben des Fördersatzes auf 80% ermöglichen.

Begründung zu Punkt 2:

In allen Vereinen entsteht je nach Größe und sportlicher Ausrichtung Verwaltungsaufwand. Dieser wurde im Wesentlichen ehrenamtlich geleistet. In den letzten Jahren ist der Verwaltungsaufwand durch

- das Vereinsrecht (Satzungsrecht),
- das Arbeitsrecht (Beschäftigung von Platzwart- und Trainerstellen)
- die Lohnabrechnungen
- die Datenschutzgrundverordnung
- die Versammlungsstättenverordnung
- die Digitalisierung (Urheberrechte etc.)
- die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln (EU, Bund, Land (SAB), Kommune)

deutlich gestiegen und bürokratischer geworden. In größeren Vereinen ist dieser allein im Ehrenamt nicht mehr zu stemmen

Es sollte im Ermessen der Vereine liegen, ob sie den Verwaltungsaufwand durch eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle oder ehrenamtlich in Zusammenarbeit mit externen Partnern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer ...) decken.

Deshalb sollte die in anderen Bereichen z.B. der Jugendhilfe übliche Praxis einer Verwaltungspauschale auch im Sport Anwendung finden.